

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1553
des Abgeordneten Frank Bommert
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/3815

Aufsichtsbehördliche Anordnung

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1553 vom 18.08.2011:

Am 24.07.2011 wurde die für den Folgetag vorgesehene Überführung eines Asylsuchenden, der ursprünglich in Zypern Asyl beantragt hatte, mittels einer aufsichtsbehördlichen Anordnung (AO) durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI) verhindert. Grundlage für die vorgesehene Überführung war ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden humanitäre Belange in dem Bescheid des BAMF berücksichtigt?
2. Wann und durch wen wurde das MI über den Sachverhalt informiert?
3. Welche belastbaren Fakten lagen der Anordnung des MI zugrunde?
4. Wurde der Landkreis Oberhavel als für die Organisation der Überführung verantwortliche Behörde im Zusammenhang mit der Anordnung des MI angehört? (wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?)
5. Auf Grundlage welcher Informationen hat das Ministerium des Innern die aufsichtsbehördliche Anordnung erlassen?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die aufsichtsbehördliche Anordnung und wie wird die Anwendung dieser Rechtsgrundlage begründet?
7. Wer kommt im Falle der Rechtswidrigkeit der aufsichtsbehördlichen Anordnung für die bereits entstandenen Kosten und die Folgekosten auf? (Bitte Auflistung der bereits entstandenen Kosten)
8. Durch wen wurde die ärztliche Begutachtung durchgeführt?
9. Hat die zuständige Abteilungsleitung für Ausländerangelegenheiten ebenfalls den Vorsitz für die Härtefallkommission? Wenn ja, wie kann es zu einer solchen Doppelfunktion kommen?

10. Ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei der zuständigen Referatsleitung angesiedelt?
11. Wie geht die Landesregierung mit auftretenden Interessenkollisionen (Frage 9 und 10) in diesem Bereich um?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wurden humanitäre Belange in dem Bescheid des BAMF berücksichtigt?

Zu Frage 1

Der Bescheid des BAMF vom 20.06.2011, von dem die Landesregierung durch die Petition des Rechtsvertreters des Asylsuchenden Kenntnis erhielt, enthält insoweit Ausführungen zu humanitären Belangen, als er feststellt, dass „außergewöhnliche humanitäre Belange, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-Verordnung auszuüben“, „nicht ersichtlich“ seien.

Frage 2

Wann und durch wen wurde das MI über den Sachverhalt informiert?

Zu Frage 2

Wenn unter „Sachverhalt“ der der Anordnung zugrunde liegende Sachverhalt zu verstehen ist, dann hat das MI davon durch die Petition des Rechtsanwalts des Asylsuchenden am Nachmittag des 23.07.2011 – einem Sonnabend - erfahren. Die Petition wurde dem MI nach telefonischer Ankündigung von der Staatskanzlei per Fax übersandt.

Frage 3

Welche belastbaren Fakten lagen der Anordnung des MI zugrunde?

Frage 5

Auf Grundlage welcher Informationen hat das Ministerium des Innern die aufsichtsbehördliche Anordnung erlassen?

Zu Fragen 3 und 5

Die Anordnung des MI stützte sich auf die Fakten, die sich aus den dem MI am 23.07.2011 vorliegenden Unterlagen ergaben. Dies waren insbesondere: der Bescheid des BAMF vom 20.06.2011, die Haftbeschlüsse des Amtsgerichts Oranienburg vom 29.06.2011 und vom 12.07.2011, das Schreiben des Rechtsanwalts des Asylsuchenden an die Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel vom 22.07.2011 und die Petition vom 22.07.2011, der weiterer Schriftverkehr beigelegt war. Die Darlegung der diesen Unterlagen entnommenen Fakten könnte Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen und

seine persönlichen Verhältnisse erlauben. Ihre Verwendung zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hat daher zu unterbleiben.

Frage 4

Wurde der Landkreis Oberhavel als für die Organisation der Überführung verantwortliche Behörde im Zusammenhang mit der Anordnung des MI angehört? (wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?)

Zu Frage 4

Ein Mitarbeiter des MI versuchte am Samstagnachmittag vergeblich, die Ausländerbehörde oder über die Telefonzentrale des Landratsamtes zumindest eine Rufbereitschaft zu erreichen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Nur weil dort weder am Sonnabend noch am Sonntag – 23./24.07.2011 – ein Wochenend-Notdienst oder sonst ein Beschäftigter telefonisch erreichbar gewesen ist, konnte der Landkreis Oberhavel vor Erlass der Anordnung nicht angehört werden. Da die Abholung des Ausländers in Eisenhüttenstadt für Sonntagabend und der Rückflug für Montag früh, 5:50 Uhr, festgesetzt waren, konnte mit der Anordnung und der vorherigen Anhörung nicht bis zum Dienstbeginn am 25.07.2011 gewartet werden.

Frage 6

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die aufsichtsbehördliche Anordnung und wie wird die Anwendung dieser Rechtsgrundlage begründet?

Zu Frage 6

Die Anordnung basiert auf § 9 Abs. 2 lit. b OBG. Danach dürfen die Aufsichtsbehörden zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

Trotz der grundsätzlichen und alleinigen Zuständigkeit des BAMF für Entscheidungen in Dublin II-Fällen ist es Aufgabe der vor Ort zuständigen und die Rückführungsentscheidung umsetzenden Ausländerbehörde, die aktuelle Reisefähigkeit des zurückzuschiebenden Ausländers zu beurteilen und ggf. zu berücksichtigen. Aufgrund der vorliegenden konkreten Tatsachen und Hinweise auf eine zumindest erheblich eingeschränkte Reisefähigkeit ist deren Beurteilung bzw. Bestätigung durch die Ausländerbehörde ohne Einholung einer fachärztlichen Expertise durch einen nicht in die Behandlung eingebundenen Arzt als ein zur Erledigung der ordnungsbehördlichen Aufgabe nicht geeignetes Verhalten im Sinne der Rechtsgrundlage zu sehen.

Frage 7

Wer kommt im Falle der Rechtswidrigkeit der aufsichtsbehördlichen Anordnung für die bereits entstandenen Kosten und die Folgekosten auf? (Bitte Auflistung der bereits entstandenen Kosten)

Zu Frage 7

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Anordnung rechtmäßig ist.

Frage 8

Durch wen wurde die ärztliche Begutachtung durchgeführt?

Zu Frage 8

Die angeordnete ärztliche Begutachtung wurde am 24.08.2011 durch einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Landkreises Oberhavel durchgeführt, der zugleich Facharzt im Sinne der Anordnung ist.

Frage 9

Hat die zuständige Abteilungsleitung für Ausländerangelegenheiten ebenfalls den Vorsitz für die Härtefallkommission? Wenn ja, wie kann es zu einer solchen Doppelfunktion kommen?

Zu Frage 9

Die unter anderem für Ausländerangelegenheiten zuständige Abteilungsleiterin im Ministerium des Inneren ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) diejenige Mitarbeiterin der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde, der die Leitung der Geschäftsstelle übertragen worden ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 HFKV führt sie damit zugleich auch den Vorsitz in der Härtefallkommission.

Die Doppelfunktion beruht darauf, dass sowohl die Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes als auch die Sonderaufsicht über die Ausländerbehörden fachlich zum Bereich des Ausländerrechts gehören und beide Funktionen bei der für Inneres zuständigen obersten Landesbehörde angesiedelt sind.

Frage 10

Ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission bei der zuständigen Referatsleitung angesiedelt?

Zu Frage 10

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist organisatorisch dem Referat Ausländerangelegenheiten angegliedert.

Frage 11

Wie geht die Landesregierung mit auftretenden Interessenkollisionen (Frage 9 und 10) in diesem Bereich um?

Zu Frage 11

Es bestehen aus Sicht der Landesregierung keine Interessenkollisionen.